

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz

Az.: KAG Mainz M 25/08 Tr

Beschluss

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. MAV

Klägerin,

2. Bistum

Beklagte,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch seinen Vorsitzenden
R. am 16.10.2008 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Bevollmächtigung der Rechtsanwälte S. aus T. zur Wahrung der Rechte der klagenden Mitarbeitervertretung notwendig erscheint.

Gründe

I.

Die am Verfahren beteiligten Parteien streiten in der Sache um die Beteiligung der klagenden Mitarbeitervertretung bei der Anordnung von Überstunden.

Für dieses Verfahren lässt sich die MAV von in Trier ansässigen Rechtsanwälten vertreten und sie beantragt die in § 24 Abs. 1 (4. Spiegelstrich) MAVO Trier vorgesehene Feststellung.

Die MAV bringt vor, die Beauftragung eines juristisch ausgebildeten Prozessbevollmächtigten für die Durchführung vorliegender Rechtsstreitigkeit sei zweckmäßig und notwendig. Über die DIAG und durch die dort halbtags beschäftigte Volljuristin könne eine Vertretung vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht wegen deren Arbeitsüberlastung nicht erfolgen, weshalb ein Rechtsanwalt zu beauftragen gewesen sei.

Dem tritt das beklagte Bistum nicht weiter entgegen.
Wegen des Vorbringens der beteiligten Parteien im Übrigen und in den Einzelheiten wird auf ihre Schriftsätze und die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Dem Antrag der MAV ist stattzugeben.
Gemäß § 24 Abs. 1 (4. Spiegelstrich) MAVO Trier ist festzustellen, dass die Bevollmächtigung der Rechtsanwälte S. zur Vertretung im vorliegenden Verfahren notwendig erscheint, um die Rechte der MAV zu wahren.

Der zugrundeliegende Sachverhalt bietet Schwierigkeiten in der juristischen Aufarbeitung. Jedenfalls konnte und durfte die MAV dies so sehen und deshalb die Einschaltung einer juristischen Fachkraft – hier: eines Rechtsanwaltes - für notwendig halten. Dies hat das beklagte Bistum auch nicht in Abrede gestellt. Das Bistum hat sich auch bereit erklärt, in Fällen, in denen vor dem 1.9.2008 Mitarbeitervertretungen Rechtsanwälte eingeschaltet und beauftragt haben, die entstehenden Kosten zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist für den Antragsgegner die sofortige Beschwerde gegeben. Diese ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Kirchlichen Arbeitsgericht in Mainz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, oder bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof, Geschäftsstelle, c/o Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

R.
Vorsitzender